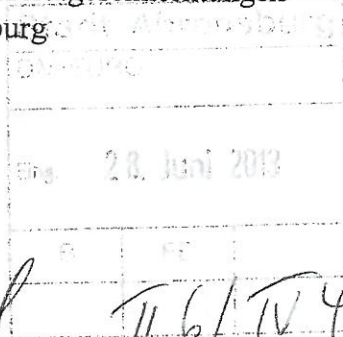




Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst Kindertageseinrichtungen
22923 Ahrensburg



Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Thorsten Fischer
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: D, Raum: 214
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1519, Fax: 0 45 31 / 77 1519
E-Mail: t.fischer@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 22/201

25. Juni 2013

Info BPA

Investitionsförderung einer Kindertagesstätte in Ahrensburg, Neubaugebiet Erlenhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen auf den Antrag von 26.11.2012 mit der Ergänzung vom 12.06.2013 eine einmalige Zuwendung bis zur Höhe von 660.000,00 € bewilligen zu können.

Die Zuwendung wird Ihnen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss aus dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 gewährt.

Sie ist zweckgebunden für den Neubau einer Kindertagesstätte in Ahrensburg, Neubaugebiet Erlenhof, B-Plan 92, zur Schaffung von dreißig Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in einer Krippengruppe und vier altersgemischten Gruppen.

Die Zuwendung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2014 abgeschlossen wird. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt. Abrechnungen sind nur bis zum 31.10.2015 möglich.

Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre, innerhalb derer eine Verwendung der Gebäude oder Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck (z. B. anderweitige oder vorzeitige Nutzung der geförderten Plätze bzw. Nutzungsaufgabe) insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung führt.

Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich somit jährlich um 4 %. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung werden Sie in der Verfügung über die Gebäude und die beschafften Gegenstände frei.

Die mit Ihrem Antrag eingereichte Kostenaufstellung nach DIN 276 habe ich dem Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft/Denkmalpflege zur baufachlichen Prüfung vorgelegt.

Die von Ihnen veranschlagten Kosten erkenne ich danach insgesamt als angemessen an.

Damit wird von Kosten nach DIN 276 in Höhe von 3.600.000,00 € ausgegangen, die lt. Finanzierungsplan wie folgt aufgebracht werden:

Mittel Bundesprogramm:	660.000,00 €
Kreisförderung (Stand 25.06.2013):	73.626,30. €
Eigenmittel:	2.866.373,70 €
Gesamtkosten:	3.600.000,00 €

Dieser Finanzierungsplan wird entsprechend den Regelungen der ANBest-P für verbindlich erklärt. Über diese Regelungen hinausgehende Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Da mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, sind nur 1.200.000,00 € förderungsfähig (3.600.000,00€ x 30 Plätze für Kinder unter drei Jahren / 90 neue Plätze insgesamt).

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung bis zu 75,00 % der förderungsfähigen Kosten gewährt (mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 22.000 € je Platz und somit maximal 660.000,00 €).

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so sind die Fördermittel in der Höhe zurückzuzahlen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer geringeren Förderung geführt hätten.

Ergeben sich nach der baufachlichen Prüfung Umstände, die eine Erhöhung der förderungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 rechtfertigen, kann eine Nachberechnung erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage entsprechender Nachweise zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen erfolgen

Ein Anteil von 10% der Zuwendung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt werden.

Der Verwendungsnachweis ist mir spätestens sechs Monate nach Erfüllung der Zuwendungszwecks (Fertigstellung der Baumaßnahme) nachzuweisen. Sofern sich die Durchführung dieser Maßnahme über ein Haushaltsjahr streckt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ein Zwischennachweis über die bereits erhaltenen Beträge einzureichen. Dafür sind die anliegenden Vordrucke zu verwenden.

Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss baufachlich von einer hierfür staatlich anerkannten Stelle geprüft sein. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises sind weitere Rechnungslegungen nicht möglich. Die Kosten der baufachlichen Prüfung können im Verwendungsnachweis im Rahmen der gewährten Zuwendung abgerechnet werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) sind Bestandteil dieses Bescheides (können bei mir angefordert werden).

Vorbehalte:

1. Ich behalte mir vor, diesen Zuwendungsbescheid aufzuheben, wenn mit den Bauarbeiten nicht bis zum 31.12.2013 begonnen wurde.
 2. Die Zuwendungsmittel werden zurückgefordert, soweit sie von Ihnen nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind.
 3. Die vorgesehene Vergabeart, der Baubeginn und das Bauende sind von Ihnen rechtzeitig dem zuständigen Bauamt und nachrichtlich an mich schriftlich anzuzeigen.
 4. Die Baumaßnahme ist nach den geprüften Bauunterlagen, unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfungsfeststellungen der Baubehörde, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind, auszuführen. Etwaige Abweichungen davon bedürfen vor ihrer Ausführung der baufachlichen Prüfung und meiner Zustimmung, wenn damit wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogrammes verbunden sind und sich die Bau- und/oder Betriebskosten erheblich verändern.
 5. Vergabe von Aufträgen
Unter Beachtung der wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand zu Gute kommen. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- Folgende Vorschriften sind zu beachten:
- 5.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546),
 - 5.2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169),
 - 5.3 Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 5.4 Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 5.5 Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - (VOF),
 - 5.6 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz - MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) in der Fassung der Berichtigung vom 31.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 540),
 - 5.7 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 07.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),
 - 5.8 Vergabeleitfaden vom 22.10.2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 782).
6. Die aus der Zuwendung beschafften Einrichtungsgegenstände sind nach Maßgabe der für Sie geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen zu inventarisieren.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern des Kreis Stormarn bzw. des Landes Schleswig-Holstein gespeichert, von diesen selbst oder im Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik ausgewertet und ggf. an die Selbstverwaltungsorgane des Kreises Stormarn, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht.

Die gewährte Zuwendung kann umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt Ihnen, sich darüber zu informieren. Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.

Bei der Baumaßnahme ist auf Bauschildern der Hinweis „Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland ...“ aufzunehmen.

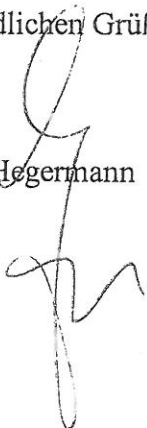
Sie können den Eintritt der Bestandskraft und somit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie auf den Rechtsbehelf verzichten und mit die beigefügte Verzichtserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Stormarn, Fachdienst Familie und Schule, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hegemann



Rückantwort

Kreis Stormarn
Fachdienst Familie und Schule
22/201
23840 Bad Oldesloe

Erklärung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger/-in:	Stadt Ahrensburh
	Manfred-Samus-Straße 5
	22926 Ahrensburg
Aktenzeichen:	22/201
Datum des Bescheides:	25.06.2013
Bezeichnung der Maßnahme:	Neubau Kindertagesstätte in Ahrensburg, Baugebiet Erlenhof, B-Plan 92

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n.

Auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichte/n ich/wir. Mir/uns ist bekannt, dass dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar ist.

Mit der Weitergabe der Daten des Bescheides bin ich/sind wir einverstanden.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Rückantwort

Kreis Stormarn
Fachdienst Familie und Schule
22/201
23840 Bad Oldesloe

Erklärung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger/-in:	Stadt Ahrensburg
	Manfred-Samus-Straße 5
	22926 Ahrensburg
Aktenzeichen:	22/201
Datum des Bescheides:	25.06.2013
Bezeichnung der Maßnahme:	Neubau Kindertagesstätte in Ahrensburg, Baugebiet Erlenhof, B-Plan 92

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erhalten habe/n.

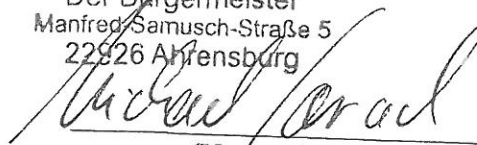
Auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichte/n ich/wir. Mir/uns ist bekannt, dass dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar ist.

Mit der Weitergabe der Daten des Bescheides bin ich/sind wir einverstanden.

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Manfred Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 03.07.13
Ort, Datum


(Unterschrift)